

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismrn. 3864, 3865, 3873 und 3885
Urteil Nr. 192/2006 vom 5. Dezember 2006

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 33 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 3. Juli 1991 über die soziale und berufliche Eingliederung der Behinderten, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

In seinen Urteilen Nrn. 153.860, 153.862, 153.863 und 153.861 vom 17. Januar 2006 in Sachen M.-M. Calay gegen den « Fonds communautaire pour l'intégration sociale et professionnelle des personnes handicapées » und in Sachen verschiedener intervenierender Parteien, deren Ausfertigungen am 26. und 30. Januar 2006 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen sind, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 33 des Dekrets vom 3. Juli 1991 über die soziale und berufliche Eingliederung der Behinderten, aufgrund dessen für die erste Besetzung des Stellenplans vom Statut abweichende Regeln festgelegt werden können, gegen Artikel 87 §§ 2 und 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, der die Vermittlung des Ständigen Anwerbungssekretariats auferlegt oder wenigstens eine Prüfung im Wettbewerbsverfahren im Sinne des königlichen Erlasses vom 26. September 1994 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze - insbesondere dessen Artikel 11 § 1 - voraussetzt? »;

2. « Verstößt Artikel 33 des vorgenannten Dekrets vom 3. Juli 1991 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern diese Bestimmung es ermöglicht, eine objektive Untersuchung der Bewerbungen mittels einer Prüfung im Wettbewerbsverfahren oder einer Prüfung zu vermeiden, indem abweichende Regeln festgelegt werden? ».

Diese unter den Nummern 3864, 3865, 3873 und 3885 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Artikel 33 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 3. Juli 1991 über die soziale und berufliche Eingliederung der Behinderten bestimmt:

« § 1. Für die ersten Besetzungen der in den Stellenplan des Fonds aufgenommenen Planstellen, in die keine Personalmitglieder des Landesfonds für die soziale Wiedereingliederung der Behinderten, die die entsprechenden Dienstgrade besitzen, versetzt werden, kann die Exekutive Regeln festlegen, die für die ersten Anstellungen, die in den o.a. Ämtern vorgenommen werden, vom Personalstatut abweichen.

§ 2. Als 'Ersternennungen' gelten die Anstellungen in jedes Amt, das in den in § 1 dieses Artikels genannten Stellenplan aufgenommen worden ist, die vorgenommen werden innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* des Erlasses der Exekutive der Französischen Gemeinschaft zur Festlegung des Stellenplans des Fonds ».

In Bezug auf die erste präjudizielle Frage

B.2. Der Staatsrat fragt den Hof an erster Stelle, ob die vorerwähnte Bestimmung gegen Artikel 87 §§ 2 und 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen verstoße, der die Vermittlung des Ständigen Anwerbungssekretariats auferlege oder wenigstens eine Prüfung im Wettbewerbsverfahren im Sinne des königlichen Erlasses vom 26. September 1994 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze - insbesondere dessen Artikel 11 § 1 - voraussetze.

B.3. Als Artikel 33 des vorerwähnten Dekrets angenommen wurde, lautete Artikel 87 §§ 2 und 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, abgeändert durch das Sondergesetz vom 8. August 1988, wie folgt:

« § 2. Jede Exekutive legt den Stellenplan ihrer Verwaltung fest und nimmt die Ernennungen vor. Dieses Personal wird durch die Vermittlung des Ständigen Sekretariats für Anwerbung des Staatspersonals angeworben.

Es legt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen den Eid vor der Obrigkeit ab, die die Exekutive zu diesem Zweck bezeichnet.

[...]

§ 4. Ein im Ministerrat nach Stellungnahme der Exekutiven beratener königlicher Erlass nennt die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts des Staatspersonals, die von Rechts wegen Anwendung finden auf das Personal der Gemeinschaften und Regionen sowie auf das Personal der von den Gemeinschaften und Regionen abhängenden juristischen Personen öffentlichen Rechts, mit Ausnahme des in Artikel 17 der Verfassung erwähnten Personals ».

B.4. Paragraph 2 von Artikel 87 bezieht sich auf das Verwaltungspersonal der Gemeinschaften und Regionen, nicht auf das der Einrichtungen, zu deren Errichtung sie unter Anwendung von Artikel 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ermächtigt sind.

B.5. Laut Artikel 5 des Dekrets vom 3. Juli 1991 ist der « Fonds communautaire pour l'intégration sociale et professionnelle des personnes handicapées » (Gemeinschaftsfonds für die soziale und berufliche Eingliederung der Behinderten) eine Einrichtung öffentlichen Interesses mit Rechtspersönlichkeit. Artikel 87 § 4 ist darauf anwendbar, indem er bestimmt, dass ein im Ministerrat beratener königlicher Erlass jene allgemeinen Grundsätze des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts des Staatspersonals angibt, die von Rechts wegen auf das Personal der den Gemeinschaften unterstehenden juristischen Personen öffentlichen Rechts anwendbar sein werden.

B.6. Hinsichtlich der Bestimmungen, die zum Zeitpunkt der Annahme des fraglichen Dekrets in Kraft waren, muss dessen Verfassungsmäßigkeit beurteilt werden.

Kraft Artikel 18 § 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1988, mit dem Artikel 87 § 4 in das Sondergesetz vom 8. August 1980 eingefügt wurde, ist dieser Artikel 87 § 4 an demselben Datum in Kraft getreten wie der königliche Erlass, auf den er sich bezieht.

B.7. Der königliche Erlass, auf den sich Artikel 87 § 4 bezieht, ist ein erstes Mal am 22. November 1991 ergangen und, nach seiner Nichtigerklärung durch den Staatsrat, ein zweites Mal am 26. September 1994, wobei sein Inkrafttreten auf den 7. März 1992 festgesetzt wurde. Als das Dekret vom 3. Juli 1991 angenommen wurde, bestand der königliche Erlass nicht, so dass das Dekret Artikel 87 § 4 des Sondergesetzes nicht verletzen konnte.

B.8. Bevor Artikel 87 § 4 in Kraft getreten war, waren die Bestimmungen, deren Aufhebung von diesem Inkrafttreten abhing, noch stets anwendbar. Das ist der Fall für Artikel 13 § 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980. Seine Aufhebung war durch Artikel 16 4° des Sondergesetzes vom 8. August 1988 vorgesehen, aber das Inkrafttreten dieser Aufhebungsbestimmung selbst wurde durch Artikel 18 § 3 desselben Sondergesetzes « auf das gleiche Datum wie der königliche Erlass » im Sinne von Artikel 87 § 4 festgelegt.

B.9. Zum Zeitpunkt der Annahme des Dekrets vom 3. Juli 1991 war Artikel 13 § 6 noch in Kraft. Er stellt eine der Vorschriften zur Verteilung der Zuständigkeiten im Sinne des Artikels 127 der Verfassung dar. Es muss also untersucht werden, ob Artikel 33 des Dekrets Artikel 13 § 6 des Sondergesetzes nicht verletzt.

B.10. Artikel 13 § 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bestimmte:

« Mit Ausnahme der Festlegung des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts werden die durch das vorgenannte Gesetz vom 16. März 1954 dem für den Öffentlichen Dienst zuständigen Minister zugewiesenen Zuständigkeiten von den entsprechenden Organen der Gemeinschaft bzw. der Region ausgeübt ».

B.11. Indem der Dekretgeber die Exekutive ermächtigte, für die Ersternennungen vom Statut des Personals des Fonds abweichende Regeln festzulegen, hat er nicht selbst die Art und den Umfang dieser Abweichungen definiert. Wenn die Exekutive diese Regeln festgelegt hätte, während Artikel 13 § 6 noch in Kraft war, hätte sie die Zustimmung des föderalen Ministers des Öffentlichen Dienstes erfragen müssen, der die ihm durch Artikel 11 § 1 des Gesetzes vom 16. März 1954 verliehene Befugnis ausgeübt hätte. Artikel 33 des Dekrets vom 3. Juli 1991 hat

demzufolge weder bezweckt noch bewirkt, dass Artikel 13 § 6 ausgehöhlt oder seine Anwendung verhindert wird.

B.12. Daraus ergibt sich, dass Artikel 33 des Dekrets vom 3. Juli 1991 zum Zeitpunkt seiner Annahme die zuständigkeitsverteilenden Regeln im Sinne von Artikel 127 der Verfassung nicht verletzte.

B.13. Artikel 33 des Dekrets kann aber nicht in dem Sinne interpretiert werden, dass er die Regierung der Französischen Gemeinschaft ermächtigt, die Tragweite von Artikel 87 § 4 nach dem Inkrafttreten dieses Artikels zu missachten.

Seit diesem Inkrafttreten muss die durch Artikel 33 des Dekrets der Gemeinschaftsregierung verliehene Ermächtigung im Lichte der im königlichen Erlass vom 26. September 1994 enthaltenen Regeln gelesen werden, die für anwendbar auf die den Gemeinschaften unterstehenden juristischen Personen öffentlichen Rechts erklärt worden sind. Seit dem 7. März 1992, dem Datum des Inkrafttretens des königlichen Erlasses vom 26. September 1994, kann die Regierung von der ihr verliehenen Ermächtigung, für die Ersternennungen vom Personalstatut abzuweichen, nur unter Berücksichtigung der im königlichen Erlass enthaltenen allgemeinen Grundsätze Gebrauch machen.

B.14. Es liegt im vorliegenden Fall beim Staatsrat, die Vereinbarkeit des Erlasses der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 17. September 1993 mit den im königlichen Erlass vom 26. September 1994 enthaltenen allgemeinen Grundsätzen zu überprüfen. Diese Frage betrifft nämlich die Gesetzmäßigkeit eines Verwaltungsakts. Sie fällt nicht unter die Zuständigkeit des Hofes.

B.15. Die erste präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die zweite präjudizielle Frage

B.16. Der Staatsrat fragt den Hof ferner, ob Artikel 33 des vorerwähnten Dekrets vom 3. Juli 1991 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, insofern diese Bestimmung es ermögliche, eine objektive Untersuchung der Bewerbungen mittels einer Prüfung im Wettbewerbsverfahren oder einer Prüfung zu vermeiden, indem abweichende Regeln festgelegt würden.

B.17. Aus der Antwort auf die erste präjudizielle Frage und insbesondere aus B.11 bis B.14 geht hervor, dass Artikel 33 des fraglichen Dekrets nicht zum Zweck hat, die Regierung der Französischen Gemeinschaft dazu zu ermächtigen, abweichende Regeln festzulegen, die im Widerspruch zum königlichen Erlass vom 26. September 1994 stünden.

B.18. Die zweite präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 33 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 3. Juli 1991 über die soziale und berufliche Eingliederung der Behinderten verstößt nicht gegen die Vorschriften zur Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Föderalstaat und den Gemeinschaften, im Sinne der Artikel 127 der Verfassung und 87 § 2 und 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 5. Dezember 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior